



## Erneuerungswahl des/der Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2021-2027; Wahlanordnung

Der Gemeinderat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahl des/der Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2021 bis 2027 auf 7. März 2021 festgesetzt.

In Anwendung von Art. 6 der Gemeindeordnung werden leere Wahlzettel verwendet. Wählbar ist nach Art. 3 Abs. 2 Gemeindeordnung jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Niederglatt hat.

Den Wahlunterlagen wird in Anwendung von § 61 Abs. 1 GPR ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Stimmberechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, haben sich bis spätestens **26. Oktober 2020** beim Gemeinderat Niederglatt schriftlich zu melden. Sie teilen Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort mit. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sowie der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Niederglatt, 15.10.2020

Gemeinderat Niederglatt